



Hanne David: *Bauweise und Aufteilung der alten Häuser am Dorfplatz in Hausdülmen*, Dülmener Heimatblätter, Heft 2, Jahrgang 56, 2009, S. 80ff

© 2009 Heimatverein Dülmen e. V.

<http://www.heimatverein-duelmen.de/>

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Hanne David

Bauweise und Aufteilung der alten Häuser am Dorfplatz in Hausdülmen

Wohnhäuser auf dem Burgplatz in Hausdülmen

Aus alten Schriften wissen wir, dass die Burgmänner auf dem Burgplatz ihre Wohnhäuser hatten und diese bei Gefahr auch selber bewohnen mussten. In ruhigen Friedenszeiten konnten sie sich auf Haus Dülmen vertreten lassen, während sie sich auf ihren Landsitzen in der näheren Umgebung des Hauses Dülmen aufhielten. Der auf einer Motte – einem künstlich erhöhten Platz – angelegte Burgplatz war eigens mit einer Burgmauer und einem sich anschließenden Wassergraben gesichert. Der Zugang zum Burgplatz führte von der bereits gesicherten Vorburg über eine Zugbrücke, die vom daneben befindlichen Torhaus betätigt wurde.

Die Bediensteten der Burgmänner wohnten auf der ebenfalls durch einen Wassergraben gesicherten Vorburg, auch Freiheit genannt, weil sie von den ordentlichen Schatzungen (Steuerzahlungen) befreit waren. Dafür hatten sie jedoch bestimmte Arbeiten und Aufgaben zu übernehmen bzw. mussten ständig für bestimmte Dienste bereitstehen. Um 1710 waren u. a. Leibdienste (Tagesarbeitsleistungen) für die Rentmeisterei und den jeweiligen Amtsvogt in einem bestimmten Umfang zu leisten. Darüber hinaus hatten sie nach gerichtlicher Anweisung dem Gerichtsvogt zu helfen, einen Übeltäter zu ergreifen und nötigenfalls bei einer fälligen Exekution zu helfen und den Galgen aufzurichten.

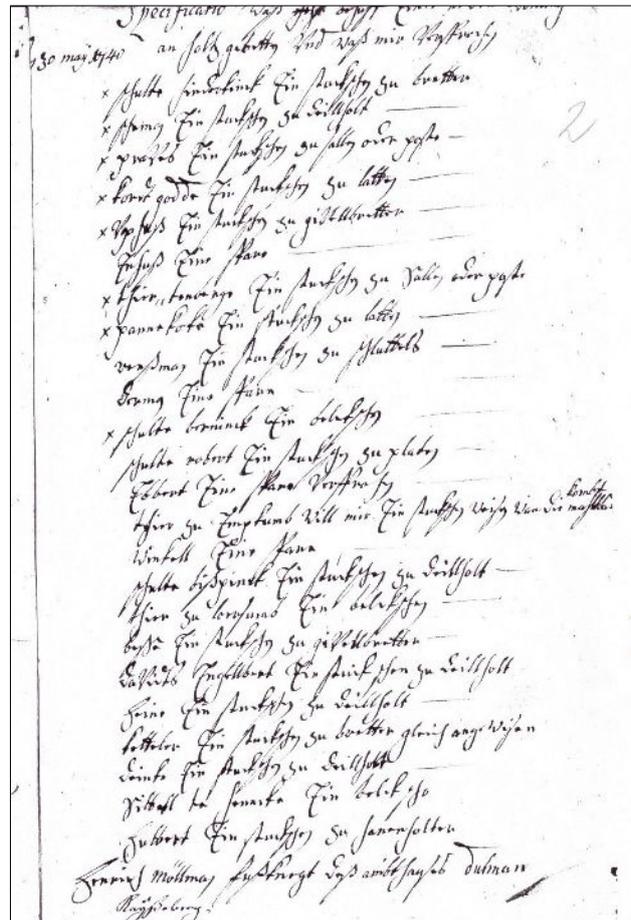
Weitere zu übernehmende Dienste wie Botengänge, Inordnunghalten des Fußweges nach Dülmen, regelmäßige morgendliche und abendliche Bedienung der Schlagbäume auf beiden Seiten der Freiheit, sowie die Pförtnerdienste am Amtshaus wurden gesondert vergütet, meistens durch Naturalleistungen, z. B. durch eine bestimmte Menge Roggen und/oder Überlassung von Gartengrundstücken. In der übrigen Zeit mussten sie versuchen, den Unterhalt für ihre Familien sicher zustellen. Dazu hatten die 24 Unterplätzer (Bewohner der Freiheit) nur die Möglichkeit,

etwas Landwirtschaft für die Eigenversorgung zu betreiben, handwerklich tätig zu werden oder Tagelohnarbeiten durchzuführen, sofern sie angeboten wurden.

Die „24 Eingesessenen der Freyheit“ beklagten sich 1710 über die zahlreichen Dienste, die sie selbst ohne Verpflegung verrichten mussten, sodass sie zu wenig Zeit hätten, den Unterhalt für ihre Frauen und Kinder zu erbringen. Sie seien seit „Vorzeiten als Fußknecht oder Briefträger und zu vielfältigen Leibdiensten und sonst zu keinen weiteren Verrichtungen verpflichtet“. Nun aber müssten sie Steinmaterial zum Bau der hochfürstlichen Wasserschleuse (Große Teichsmühle) brechen und transportieren.¹

Die Bediensteten der Burgmänner lebten meist in eigenen Häusern, die in der Regel auf Grundstücken des Landesherrn standen. Für die Nutzung der Hausgrundstücke mussten sie Abgaben in bar bzw. in Naturalien entrichten. Da die meisten ihrer Häuser im Jahre 1740 durch einen verheerenden Brand zerstört worden waren, erhielten die Geschädigten Holz für den Wiederaufbau ihrer Häuser von zahlreichen kurfürstlichen Hof- und Eigenhörigen aus der näheren Umgebung zugewiesen. Allein der Fußknecht Heinrich Möllmann („Fußknecht Henrich Mollman deß ambthausen dulman“) erhielt für den Wiederaufbau seines Hauses von 24 vorwiegend größeren Hofstellen der näheren Umgebung Holz zum Wiederaufbau. Zu den genannten Hofstellen gehörten u. a. die damaligen, im heutigen Wildpark gelegenen Hofstellen Schulte Hinderkinck, Scheman und Prawes sowie Schulte Robert aus Leuste und Thirton Berge und viele andere. Jeder von ihnen hatte „ein stuckschen zu brettter oder zu deillholt oder zu pöste oder zu latten oder ein balckchen“ oder ähnliches zu liefern.² Siehe die beigegefügte „Aufstellung des Henrich Mollman Fußknecht deß ambthausen dulman, Specificatio waß Ich behuf Einer neuen Wohnung an holtz gebetten und was mir Versprochen“ vom 30. Mai 1740.

Die neuen Häuser erbaute man als Fachwerkhäuser, giebelständig mit dem Tennentor zum Dorfplatz stehend, in einem Abstand von maximal 1 m zum Nachbargrundstück.



Aufstellung des „Henrich Mollman, Fußknecht deß ambthausen dulman“ über versprochene Holzlieferungen

Traufgassen als Brandschutz zwischen den Häusern

Die bei giebelständigen Häusern zwischen den Traufseiten der Gebäude liegenden Gassen oder Gossen bezeichnet man als Traufgassen oder auch Traufgässchen. Sie nahmen das von den Dachflächen der beiden anliegenden Häuser ablaufende Regenwasser auf und leiteten es durch natürliches Gefälle von den Hausflächen ab. Diese schmalen Gänge wurden seit dem Mittelalter unter anderem als offener Abfluss für Regenwasser und Abfälle genutzt.³

Die Breite der Traufgassen war insofern wichtig, als dass man durch sie mindestens eine Schubkarre fahren oder ein Stück Vieh führen können musste. Bei einer Stadtführung in Kalkar erwähnte die Stadtführerin zu dieser Thematik, dass die Breite der hier noch häufig anzutreffenden Traufgassen so bemessen sein musste, dass bei (Brand-)Gefahr eine trachtige Kuh noch hindurchgeführt werden konnte. Es ist bemerkenswert, dass zahlreiche Städte und Dörfer die in ihren Ortskernen sich befindlichen und teilweise noch aus dem Mittelalter stammenden Traufgassen durch Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen schützen und so für die Nachwelt erhalten. Teilweise sind sie aber auch inzwischen versperrt oder zugebaut, oft aber mindestens noch angedeutet oder baulich gekennzeichnet.⁴

Diese schmalen zwischen den Häusern liegenden Gänge nannte man in Hausdülmen Gossen oder Soden, im plattdeutschen Sprachgebrauch auch „Sö“. Mit der Sauberkeit und der Hygiene scheint es im Dorfe gegen Ende des 19. Jahrhunderts wohl nicht zum Besten bestellt gewesen zu sein. Eine Polizei-Verordnung für das Dorf Hausdülmen vom 8. Mai 1885 legte in nur drei Paragraphen fest, wie in Zukunft die Sauberkeit und Ordnung in den zwischen den Häusern befindlichen schmalen Gossen (Soden) hergestellt werden und bei Nichtbefolgung geahndet werden solle.⁵ Detaillierte Einzelheiten sind der vorstehenden Polizeiverordnung zu entnehmen.

30. May 1740	
23 1/8	
Specificatio waß Ich behuf Einer neuen Wohnung an holtz gebetten und was mir Versprochen	
Schulte hinderkinck	Ein stuckschen zu bretter
scheman	Ein stuckschen zu deillholt
prawes	Ein stuckschen zu selben oder pöste
kordtgödde	Ein stuckschen zu latten
Uphuß	Elin stuckschen zu givelbretter
Enhuß	Ein Spanne
thir ton berge	Ein stuckschen zu selbe, oder pöste
pannekoke	Ein stuckschen zu latten
renßman	Ein stuckschen zu schluttels
derman	Eine spanne
Schulte berninck	Ein balckschen
Schulte robert	Ein stuckschen zu platen
Ebbert	Eine Spane versprochen
thier zu Empkumb	Will mir Ein stuckschen weisen wan die mahllbande kombt
Winkell	Eine Spann
Schulte bißpink	Ein stuckschen zu deillholt
thier zu lorrsumb	Ein balckschen
besse	Ein stuckschen zu givellbretter
Dauids Engelbert	Ein stuckschen zu deillholt
Heim	Ein stuckschen zu deillholt
Ketteler	Ein stuckschen zu bretter gleich angewisen
Deinte	Ein stuckschen zu deillholt
Sibbell to Henneke	Ein balckschen
Hubbert	Ein stuckschen zu hanen holten
Henrich Mollman Fußknegt deß ambthausens dulman	
Kayßeberg	

Leseschrift der vorgenannten Aufstellung

Ausmaße und innere Aufteilung der einzelnen Häuser

Aus einer Beschreibung eines Hauses vom 18. Juni 1894⁶ lassen sich seine Maße sowie die innere Aufteilung entnehmen. Für das betreffende Haus, das inzwischen wie alle Häuser der Freiheit abgerissen und wieder aufgebaut worden ist, wurde eine Länge von 17, eine Breite von 7,65 und eine Höhe von 5,70 Metern angegeben. Es bestand aus Eichenfachwerk, wobei die Gefache teils mit Ziegelsteinen ausgemauert, teils mit Lehmwänden geschlossen waren, hatte ein Ziegeldach auf Strohdocken gesteckt, während die Giebel mit Brettern verschlagen waren.

Der Hauptzugang des Hauses führte vom zum Platz ausgerichteten Tennentor über die Tenne in die Küche. Rechts und links der Tenne befanden sich der überhüllte Kuhstall (Hille = offener Bergeraum für Heu und Stroh) und ein weiterer überbühnter Stall. Des Weiteren befanden sich im Haus noch 4 Stuben sowie eine sogenannte Upkammer, unter der sich wohl der einzige Kellerraum des Hauses befand. Da bei einer angenommenen Länge der Tenne von etwa sieben bis acht Metern für den reinen Wohnraum nur noch eine Grundfläche von rd. 8 × 10 Metern zur Verfügung stand, kann man sich leicht ausrechnen, dass bei 1 Küche, 1 Upkammer und 4 Stuben auf diesem Grundriss jeweils nur kleine Räume zur Verfügung standen.

Benötigte man mehr Zimmer und Räume, so musste zum Wallgraben angebaut werden. Genau dieses geschah später mit einem Anbau von 7,75 Metern Länge, 7,45 Metern Breite und 2,90 Metern Höhe. Der Anbau in Fachwerk, mit Ziegelsteinausmauerung, Ziegeldach auf Strohdocken gedeckt, enthielt weitere 2 Stuben, in denen der Fußboden mit Brettern belegt war.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass zur Hofstelle auch ein Nebenhaus in Eichenfachwerk mit Ziegelsteinen ausgemauert mit einem Ziegeldach auf Strohdocken gedeckt gehörte. Es war 4,80 Meter lang, 4,15 Meter breit und 1,95 Meter hoch und enthielt einen Schweinestall und eine Futterkammer. Diese Hofstelle hat vom Aufbau nach dem verheerenden Brand um 1740 bis zu ihrem Abriss um 1970 wie beschrieben bestanden.

Um die Aufteilung der Häuser auf dem Unterplatz verständlicher zu machen, leistet die Skizze zur Erweiterung eines anderen Hauses etwa um 1900 mit Angaben zu den Maßen gute Dienste.⁷ Auch für diese Umbaumaßnahme war vorgesehen, das Gebäude zum früheren Wallgraben hin zu verlängern. Mehrere Zimmer hatten jedoch sowohl vor dem Umbau als auch nach dem Umbau nur eine Größe von etwa 8 bis 9 Quadratmetern.

Der historische Dorfplatz

Die Fläche des Dorfplatzes (der ehemaligen Freiheit) war wie der Burgplatz aufgefüllt. Dieses ist noch immer an dem abfallenden Gelände zum heutigen Wallgarten und zur Perdebände erkennbar. Trotzdem war es bei diesen Häusern wegen des hohen Grundwasserstandes wohl allgemein nicht



Blick durch eine Traufgasse

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für das Dorf Hausdülmen folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die zwischen den Häusern befindlichen schmalen Gassen (Soden) bis zu einer Breite von einem Meter müssen binnen 3 Monaten nach Publikation dieser Verordnung von den Eigenthümern in der Art ausgereinigt werden, daß kein Wasser in denselben stehen bleibt.

Es dürfen in diese Gassen keine Abfälle des Geschäfts oder der Wirtschaft, welche, entweder an sich, oder in Fäulniß übergegangen, einen üblen Geruch verbreiten, kein Dünger, keine todtten Thiere, sowie überhaupt kein Unrath irgend welcher Art gelegt oder geworfen werden.

Ebenso wenig dürfen Abtritte oder Bissoirs darin angelegt oder hineingeleitet werden. Die etwa vorhandenen sind binnen 3 Monaten nach Publikation dieser Verordnung fortzuräumen oder so zu verkleiden und mit Sentgruben oder gut geschlossenen Gefäßen zu versehen, daß aller Geruch und Abfluß nach Außen verhindert wird.

Die Gassen sind allwöchentlich wenigstens einmal und zwar am Samstage, wosfern dieser ein Feiertag sein sollte, am vorhergehenden Tage, bis zu derselben Zeit zu reinigen, bis zu welcher nach der bestehenden Straßen-Ordnung die Straßen gereinigt sein müssen.

Die Reinigung liegt dem Eigenthümer ob und, falls derselbe das Haus, wozu die Gasse gehört, ohne selbst darin zu wohnen, vermiehet hat, demjenigen Miether desselben, welcher das Erdgeschoß bewohnt.

Soweit die Gasse zu öffentlichen Gebäuden gehört, hat die Aufsichts- Behörde für die Reinigung zu sorgen.

§ 2.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, versällt, soweit nicht besondere Gesetze oder Verordnungen eine höhere Strafe bestimmen, in eine Geldbuße bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögens- falle entsprechende Haftstrafe tritt.

Eltern, Erzieher, Vormünder, Dienstheerschaften und Meister sind wegen der von ihren Kindern, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Gesellen und Lehrlingen begangenen Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung verantwortlich, wenn sie die schuldige Aufsicht versäumt haben.

§ 3.

Bestehende Polizei-Verordnung tritt sofort nach erfolgter Publikation in Kraft.

Dülmen, den 8. Mai 1885.

Die Ortspolizei-Behörde:



von Stiel
M t m a n n.

Polizei-Verordnung für das Dorf Hausdülmen vom 8. Mai 1885

möglich, im Haus normale Kellerräume zu bauen. Beide Häuser hatten je einen Kellerraum, der nur wenige Stufen tief in den Boden führte und deshalb auch nur geringe Vorräte aufnehmen konnte. Darüber erhob sich ebenfalls mit nur wenigen Treppenstufen eine sogenannte Upkammer als Vorratsraum oder Schlafzimmer. Siehe dazu die Skizze einer Erweiterungsbaumaßnahme auf der Freiheit, also dem heutigen Dorfplatz.

Alle in Fachwerkbauweise erbauten Hofstellen betrieben im Nebenerwerb Landwirtschaft. Diese standen jeweils so dicht nebeneinander, dass man zwischen den Häusern gerade noch zu Fuß durchgehen konnte. Der Dorfplatz machte den Eindruck eines fast geschlossenen Vierecks, das nur durch die heutige L 551 durchbrochen war.

Heute verändert sich das Erscheinungsbild des historischen Dorfplatzes immer mehr. Die letzten beiden Häuser in Fachwerkbauweise und damit die ältesten Häuser auf der ehemaligen Freiheit sind gerade in jüngster Vergangenheit abgerissen worden. Auch die ehemals geschlossene giebelständige Baufront zur Freiheit wurde inzwischen durch den Abriss verschiedener Häuser mehrfach durchbrochen. Die früheren großen Tennentore der Häuser sind inzwischen bis auf wenige umgestaltete Reste verschwunden.

Anerkennend muss man allerdings auch sagen, dass manche, gerade in letzter Zeit neu gebaute Häuser wieder giebelständig zum Platz und mit gewissen Schmuckformen der Giebelseiten gebaut wurden und so positiv auf das Dorfbild wirken.

¹ Herzog von Croÿ'sches Archiv Dülmen, Bestände A 533 und H 671.

² Herzog von Croÿ'sches Archiv Dülmen, Bestände 23 1/8 „Specification waß Ich behuf Einer neuen Wohnung an holtz gebetten und was mir Versprochen“ und vom 30. Mai 1740, H 671.

³ Seite „Traufgasse“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 1. November 2009, 07:01 UTC. URL: <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Taufgasse&oldid=66260511> (Abgerufen: 1. November 2009, 07:09 UTC).

⁴ Siehe die „Gestaltungssatzung zum Schutz des Stadtbildes in der historischen Altstadt der Stadt Warendorf vom 19. Dezember 1996“, § 5 Absatz 3; siehe auch die „Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Stadt Brakel für den Historischen Stadtkern Brakel einschließlich ...“ vom 11. Dezember 1997, § 8 Absatz 2.

⁵ Polizei-Verordnung „nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für das Dorf Hausdülmen“ vom 8. Mai 1885.

⁶ Die Vermögensaufstellung vom 18. Juni 1894 mit einer Beschreibung des Hauses befindet sich in Privatbesitz und stand der Verfasserin zur Verfügung.

⁷ Die Erweiterungsskizze um 1900 mit den Maßangaben befindet sich in Privatbesitz und stand der Verfasserin zur Verfügung. Sie ist bei dem Beitrag „Der Besitz zweier Dülmener Familien um 1860 im Vergleich“ in Heft 2, 2009, abgebildet.